
Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Bloxxter 1 GmbH

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigener Vermögenswerte im eigenen Namen und für eigene Rechnung.
- (2) Die Gesellschaft darf zu diesem Zweck Beteiligungen an anderen Unternehmen erwerben, halten, verwalten und veräußern. Die Gesellschaft darf auch nachrangiges Fremdkapital an andere Unternehmen vergeben. Eine genehmigungspflichtige Tätigkeit nach dem Kreditwesengesetz ist ausgeschlossen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital beträgt

EUR 25.000,00

(EUR fünfundzwanzigtausend).

Das Stammkapital ist zu 100 % geleistet.

- (2) Die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedürfen der notariell beurkundeten Erklärung des betreffenden Gesellschafters, jedoch keiner Zustimmung der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschafterversammlung.
- (3) Hält ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, ist aus diesen eine unterschiedliche Ausübung der Stimmrechte zulässig.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wird bzw. durch Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt ist. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinsam durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Geschäftsführer von dem Verbot befreit werden, die Gesellschaft auch bei solchen Rechtsgeschäften zu vertreten, die sie mit sich selbst oder mit einem von ihnen vertretenen Dritten abschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (4) Für die Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren gelten die Regelungen über die Geschäftsführer entsprechend.
- (5) Durch Gesellschafterbeschluss kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer erlassen werden.

§ 6 Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu zahlen. Entsprechendes gilt für Geschäftsführer.
- (2) Etwaige Wettbewerbsverbote in anderen Vereinbarungen (z. B. im Geschäftsführervertrag) bleiben unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, sind gegenüber den Gesellschaftern abzugebende Erklärungen an die zuletzt der Gesellschaft vom Gesellschafter mitgeteilte Kommunikationsadresse zu übersenden und werden diese mit dortigem Zugang wirksam. Ein schriftliches Empfangsbekenntnis steht dem gleich. Hat der Gesellschafter einer E-Mail-Kommunikation nicht ausdrücklich widersprochen, genügt die Übermittlung per E-Mail.
- (2) Sollte eine in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltene Bestimmung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die betreffende Bestimmung ist vielmehr so auszulegen oder zu ersetzen, dass der mit ihr erstrebte

wirtschaftliche Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Regelungslücken. Es ist der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

- (3) Die Gesellschaft trägt die Kosten (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit)
- ihrer Gründung bis zu höchstens EUR 2.500,00,
 - von künftigen Kapitalerhöhungen in voller Höhe sowie deren Durchführung (Übernahmeerklärung und ggf. Erfüllung) bis zu höchstens 10 % bezogen auf den Kapitalerhöhungsbetrag nebst evtl. Agio oder Rücklage.